

REPUBLIK ÖSTERREICH ■ DATENSCHUTZ RAT

An das
Bundesministerium für Justiz

BMJ - StS DS (Stabsstelle für Datenschutz)
Kompetenzstelle GDSR (Geschäftsstelle des
Datenschutzrates)

Mit E-Mail:
team.s@bmj.gv.at

dsr@bmj.gv.at
+43 1 52152 2918
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
dsr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.492.440

GZ des Begutachtungsentwurfes:
2021-0.371.078

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden
(Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2021);
Stellungnahme des Datenschutzrates**

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 260. Sitzung am 13. Juli 2021 **einstimmig beschlossen**, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines

- 1 Laut den Erläuterungen betone das aktuelle Regierungsprogramm, dass der Zweck der Unterbringung im Maßnahmenvollzug einerseits die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und andererseits die erforderliche medizinische Behandlung sowie die Resozialisierung seien. Das Regierungsprogramm würde (daher) die „Überarbeitung der derzeit geltenden Rechtsgrundlagen hin zu einem modernen Maßnahmenvollzugsgesetz unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des EGMR (...)“ vorsehen. Ein solcher umfassender Entwurf (einschließlich eines eigenständigen MVG) liege nach Vorarbeiten in den vergangenen Legislaturperioden nunmehr vor. Allerdings sollen aus Gründen der Dringlichkeit die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich des StGB, der StPO und des JGG vorgezogen und das MVG zu einem späteren Zeitpunkt nachgezogen werden. Ziel des Entwurfes sei eine menschenrechtskonforme und zugleich auch ressourcenbewusste Modernisierung des Maßnahmenrechts.

- 2 Im Strafregistergesetz sollen laut den Erläuterungen zur effektiven Terrorbekämpfung Regelungen aufgenommen werden, wonach Verurteilungen wegen terroristischer Strafsachen sowie in deren Zusammenhang erteilte Anordnungen gerichtlicher Aufsicht oder Weisungen zum Zwecke der Beauskunftung gesondert gekennzeichnet werden. Der Umfang der derzeit vorgesehenen Beauskunftungen im Wege von Strafregisterauskünften und Strafregisterbescheinigungen soll um diese Daten ergänzt werden.

II. Datenschutzrechtliche Bemerkungen

Zu Artikel 2 – Änderung der Strafprozeßordnung 1975:

Zu § 433 Abs. 4 und Abs. 5 und 434g Abs. 2:

- 3 § 433 Abs. 4 StPO sieht die Erarbeitung der Voraussetzungen für ein vorläufiges Absehen vom Vollzug der vorläufigen Unterbringung „gegebenenfalls unter Ausrichtung einer Sozialnetzkonferenz (§ 29e BewHG)“ durch den Leiter des forensisch-therapeutischen Zentrums, in dem der Betroffene vorläufig untergebracht ist, vor.
- 4 § 29e BewHG lautet wie folgt:

Sozialnetzkonferenz

§ 29e. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen kann eine Sozialnetzkonferenz durchgeführt werden, die darauf abzielt, das soziale Umfeld eines Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten bei der Überwindung seiner Krise und der Bearbeitung seiner Konflikte einzubinden und ihm dabei zu einer Lebensführung zu verhelfen, die diesen in Zukunft von der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen abzuhalten vermag.

- 5 § 25 BewHG regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten wie folgt:

Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 25. Private Vereinigungen, denen die Besorgung von Aufgaben nach diesem Bundesgesetz übertragen wurde, sind zum Zweck der Erfüllung dieser Aufgaben ermächtigt, strafrechtsbezogene Daten nach Art. 10 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) und § 4 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBI. I Nr. 165/1999, sowie besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich und verhältnismäßig ist.

- 6 Im Hinblick auf § 1 Abs. 2 DSG iVm Art. 18 B-VG und die Anforderungen an den Grad der Bestimmtheit gesetzlicher Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz hat der Verfassungsgerichtshof festgehalten, dass eine Ermächtigungsnorm iSd § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen muss, unter welchen

Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg. 18.146/2007; 16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019 ua., Rz 64 ff). Der jeweilige Gesetzgeber muss somit materienspezifische Regelungen vorsehen, mit denen zulässige Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden. Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dürfen zudem jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden – die Daten müssen also für den Zweck der jeweiligen Verarbeitung erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt sein.

- 7 Es stellt sich daher die Frage, ob für die Weitergabe personenbezogener Daten an Teilnehmer der Sozialnetzkonferenz nach § 433 Abs. 4 iVm § 29e BewHG eine ausreichende (§ 1 Abs. 2 DSG, § 76 Abs. 4 StPO) gesetzliche Grundlage besteht. Ähnliches gilt für § 433 Abs. 5 und § 434g Abs. 2 StPO, die die Einholung von Äußerungen psychiatrischer Einrichtungen sowie von anderen Betreuungseinrichtungen, in denen der Betroffene zuletzt behandelt oder betreut wurde, bzw. behandelnden Stellen vorsehen.
- 8 Im Lichte dieser Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist überdies darauf zu achten, dass eine Übermittlungsermächtigung bzw. -pflicht nur insoweit angeordnet werden darf, als die damit verfolgten Interessen das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person überwiegen und die Maßnahme das gelindeste Mittel zur Erreichung des Zwecks darstellt.

Zu Artikel 5 – Änderung des Strafregistergesetzes 1968:

- 9 Die Regelungen im Strafregistergesetz 1968 über die Kennzeichnung von bzw. Sonderauskünften bei terroristischen Strafsachen sind weitgehend den diesbezüglichen Regelungen zu Sexualstraftätern nachgebildet. Die rechtspolitische Entscheidung für solche Sonderregelungen begegnet keinen grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Bedenken. Insbesondere erscheint der potentielle Empfängerkreis derartiger Auskünfte (siehe insb. § 9d Abs. 2, § 10 Abs. 1f Strafregistergesetz 1968) nicht überschießend. Dasselbe gilt für die in § 13a Abs. 1 Strafregistergesetz 1968 ermöglichte Übermittlung dieser Daten zur Auswertung bei nicht personenbezogenen wissenschaftlichen Arbeiten.
- 10 § 9d Strafregistergesetz 1968 sieht eine Auskunft „wenn möglich im Wege des Datenfernverkehrs“ vor.
- 11 Klarer geregelt werden sollte, ob auch bereits in der Vergangenheit erfolgte Verurteilungen wegen dieser Straftatbestände ebenfalls umfasst sein sollen (siehe auch die Stellungnahme des Datenschutzrates vom 16. Juli 2008, GZ BKA-817.341/002-DSR/2008, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafregistergesetz geändert wird [Sexualstraftäterdateigesetz 2008]).

Zum Vorblatt:

- 12 Im Vorblatt wird zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO nichts Inhaltliches ausgeführt. Aus der Angabe „Keine“ ist nicht ersichtlich, ob und gegebenenfalls von wem eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen ist.
- 13 Nachdem der Entwurf – insbesondere mit den Änderungen im Strafregistergesetz 1968 – unzweifelhaft die Verarbeitung personenbezogener Daten regelt, wäre auch im Rahmen der (vereinfachten) wirkungsorientierten Folgenabschätzung zumindest darzulegen, ob für die (zusätzlich) vorgesehenen Datenverarbeitungen im Rahmen des Strafregistergesetzes 1968 eine Datenschutz-Folgenschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht.
- 14 Die Verarbeitung und Aufbewahrung von gerichtlichen Verurteilungen im Strafregister ist unter Art. 10 DSGVO zu subsumieren. Zwar sollen durch das vorliegende Vorhaben nur die die im Strafregister vorgenommenen Datenverarbeitungen erweitert werden (insb. gesonderte Kennzeichnung, Sonderauskünfte). Dennoch kann (auch) in einem solchen Fall eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen bzw. eine bestehende Datenschutz-Folgenabschätzung zu aktualisieren sein.

Für den Datenschutzausschuss

Der Vorsitzende:

OFENAUER

14. Juli 2021

Elektronisch gefertigt